



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Vorhaben der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung leicht modifizieren

Aktuell seit 16.09.2026 13:33:41

Angegeben von:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (R001169) am 02.12.2025

Beschreibung:

Nach § 753 Abs. 6 S. 1 ZPO-E „darf“ der Gerichtsvollzieher Rechtsanwälten, Behörden usw. Dokumente elektronisch übermitteln. Dies sollte, ähnlich wie bei den in § 130d Satz 1 ZPO genannten Beteiligten (Rechtsanwalt, Behörde, Person des öffentlichen Rechts), als „Muss-Regelung“ verpflichtend umgestaltet werden. Elektronischer Datenaustausch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nach § 829 ZPO-E sollte als „echter“ digitaler, bidirektionaler Datenaustausch erfolgen, der eine weitergehende automatisierte Verarbeitung sicherstellt Hinweis auf geplante Einstellung des Inlandsscheckinkassoverfahrens Ausreichend lange Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/3737 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Zuständiges Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMJV): Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (2)

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

ZPO [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

1. SG2512020003 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 24.07.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]

2. SG2512040002 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 27.11.2025 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]